

S a t z u n g
des Abwasserverbandes Oberes Kinzigtal vom 30.07.1970
geändert durch Satzung vom 02.12.1980 (Inkrafttreten ab 01.01.1981)
geändert durch Satzung vom 13.04.2000 (Inkrafttreten ab 01.01.2000)

Präambel

Die Gemeinden Schiltach, Schenkenzell, Lehengericht und Kinzigtal haben sich am 16. August 1970 zu einem Zweckverband zusammengeschlossen, der sich die Ableitung und Klärung der im Verbandsgebiet anfallenden Abwässer zur Aufgabe gestellt hat. Im Zuge der Verwaltungsreform wurde die Gemeinde Lehengericht in die Stadt Schiltach und die Gemeinde Kinzigtal in die Stadt Wolfach eingegliedert. Damit veränderten sich kraft Gesetzes die Mitglieder des Zweckverbandes.

Bedingt durch die Umgliederung von Gebietsteilen der Stadt Wolfach in die Stadt Schiltach und umgekehrt sowie durch die Verlegung des Standorts der Verbandskläranlage können an die Verbandsanlagen Grundstücke der Gemarkung Wolfach nicht angeschlossen werden. Deshalb hat die Stadt Wolfach den Austritt aus dem Abwasserzweckverband beantragt.

Dies macht eine Änderung der Verbandssatzung erforderlich. Die Verbandsversammlung beschließt daher auf der Grundlage des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. September 1974 (mit Änderungen) die folgende

Satzung
des
Abwasserverbandes Oberes Kinzigtal

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Mitglieder

Die Gemeinden Schiltach und Schenkenzell bilden einen Abwasserverband im Sinne des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit vom 16. September 1974 (mit Änderungen).

§ 2
Name und Sitz

Der Zweckverband hat den Namen Abwasserverband Oberes Kinzigtal .
Er hat seinen Sitz in Schiltach

§ 3
Verbandsgebiet

Die Gemarkungen der Verbandsmitglieder bilden das Verbandsgebiet.

§ 4
Verbandsaufgaben

- (1) Aufgabe des Abwasserverbandes ist es, die Reinhaltung der Gewässer im Verbandsgebiet zu gewährleisten. Er hat insbesondere die im Verbandsgebiet anfallenden häuslichen, gewerblichen und industriellen Abwässer zu sammeln, abzuleiten und vor ihrer Einleitung in den Vorfluter in einer Verbandskläranlage zu reinigen sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen und unschädlich unterzubringen.
- (2) Der Abwasserverband erstrebt keine Gewinn.

§ 5
Verbandsanlagen

- (1) Der Abwasserverband erstellt, unterhält und betreibt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben notwendigen Anlagen und Einrichtungen (Verbandsanlagen).
- (2) Zu den Anlagen und Einrichtungen (Verbandsanlagen) des Verbandes gehören:

- a) die Verbindungskanäle zwischen den Ortschaften und die gemeinsam benutzten Kanäle in und außerhalb der Ortsbereiche,
 - b) das im Verlauf der Kanalstrecke nach a) erforderliche Regenrückhaltebecken Vor Heubach nebst Stromversorgung und sonstigem Zubehör,
 - c) Die Kläranlage mit allen zugehörigen Einrichtungen einschließlich Schlammbehandlung.
- (3) Die unter Absatz (2) aufgeführten Anlageteile sind Eigentum des Verbandes. Die örtlichen Kanalnetze mit allen Nebenanlagen zählen nicht zu den Verbandsanlagen.
- (4) Die verbandseigenen Anlagen werden in einem Übersichtslageplan und einem entsprechenden Verzeichnis ausgewiesen.
- (5) Die Klärung der schädlichen Abwässer aus Gewerbebetrieben wird vom Verband nicht übernommen, soweit diese Abwässer den Bestand und den Betrieb der gemeinsamen Abwasserbeseitigungs- und -reinigungsanlagen gefährden und stören können. Diese Abwässer dürfen nach Maßgabe des jeweiligen Genehmigungsbescheides erst dann dem Ortsnetz zugeleitet werden, wenn durch eine Vorklärung gewährleistet ist, daß dem Verband kein Schaden an den Verbandsanlagen und keine Mehrbelastung beim Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen können.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 6

Organe des Verbandes

Organe des Zweckverbandes sind:

- a) die Verbandsversammlung (§ 7),
- b) der Verbandsvorsitzende (§ 9).

§ 7

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist das Hauptorgan des Zweckverbandes. Ihr kommt die Verwaltung des Zweckverbandes im allgemeinen zu. Sie beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, die einer sachlichen Entscheidung bedürfen. Sie ist für den Erlaß von Satzungen zuständig und beschließt insbesondere über
- a) die Feststellung des vom Verbandsvorsitzenden aufgestellten Entwurfs des Wirtschaftsplanes,

- b) die für das jeweilige Geschäftsjahr zu erhebenden Umlagen und Einlagen,
 - c) alle genehmigungspflichtigen Rechtsgeschäfte,
 - d) das Ausscheiden einzelner Mitglieder,
 - e) Änderungen der Verbandssatzung,
 - f) die Auflösung des Verbandes und
 - g) alle sonstigen Angelegenheiten, die für den Zweckverband von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind.
- (2) Die Verbandsversammlung wird vom Verbandsvorsitzenden mit angemessener Frist unter Angabe der Verhandlungsgegenstände durch schriftliche Einladung an jeden Vertreter einberufen. Sie ist einzuberufen, so oft es die Verbandsgeschäfte erfordern; mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muß auch dann einberufen werden, wenn eine Verbandsgemeinde unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes, der zum Aufgabenbereich des Zweckverbandes gehören muß, dies beim Vorsitzenden beantragt.
- (3) Die Verhandlungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
- (4) Die Verbandsversammlung kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und geleiteten Sitzung beraten und beschließen. Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.

§ 8

Zusammensetzung der Verbandsversammlung und Stimmenverteilung

In der Verbandsversammlung ist jede Gemeinde mit 5 Stimmen vertreten. Die Stimmen eines Verbandsmitglieds können nur einheitlich abgegeben werden. Die Bürgermeister der Verbandsgemeinden sind kraft Gesetzes Mitglieder der Verbandsversammlung; im Falle der Verhinderung tritt an ihre Stelle ihr allgemeiner Stellvertreter (§ 48 GO). Die weiteren Vertreter werden aus der Mitte des Gemeinderats der Verbandsgemeinden jeweils auf die Dauer der Amtszeit als Gemeinderat gewählt.

§ 9

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Scheidet ein Gewählter aus der Verbandsversammlung aus, so endet auch sein Amt als Vorsitzender bzw. als Stellvertreter. Die Wahl wird geheim mit Stimmzetteln vorgenommen; es kann offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht.

- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und leitet die Versammlung. Er vertritt den Zweckverband und vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Ihm steht die Anordnungsbefugnis und für die Geschäfte der laufenden Verwaltung auch die Bewirtschaftungsbefugnis unbegrenzt, im Übrigen bis zu 5.000,- DM zu. Ihm obliegt auch die unmittelbare Aufsicht über die Kassenführung sowie die Tätigkeit des Verbandspersonals und ist Vorgesetzter, Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für die Verbandsbediensteten.
- (3) Neuwahlen sind nach Ablauf der Amtszeit oder bei vorzeitigem Ausscheiden innerhalb von acht Wochen durchzuführen.

§ 10

Bedienstete des Zweckverbandes

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt den Verbandsschriftführer und den Verbandsrechner widerruflich. Sie sollen Bedienstete von Verbandsgemeinden sein; mit den Aufgaben kann auch eine Person beauftragt werden.
- (2) Der Verbandsschriftführer hat den laufenden Schriftverkehr des Zweckverbandes zu tätigen und die ihm vom Verbandsvorsitzenden übertragenen Arbeiten und Aufgaben zu erfüllen. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Verbandsversammlung hat er Niederschrift zu fertigen, die von ihm und dem Verbandsvorsitzenden zu unterzeichnen sind.
- (3) Dem Verbandsrechner obliegt die Kassen- und Rechnungsführung des Zweckverbandes einschließlich Jahresabschluß.
- (4) Der Zweckverband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Näheres über deren Aufgabenbereiche regelt eine Dienstanweisung. Ihre Vergütung wird durch die Verbandsversammlung festgesetzt.

§ 11

Entschädigung der Verbandsorgane

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen als Ersatz ihrer Auslagen eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Verbandsversammlung erläßt hierzu eine Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

III. Haushaltsführung

§ 12

Beteiligungsverhältnis

Die Mitglieder sind am Zweckverband wie folgt beteiligt:

Stadt Schiltach	71,98 v. H.
Gemeinde Schenkzell	28,02 v. H.

§ 13

Baukostenverteilung

- (1) Die Gesamtkosten der Errichtung der Verbandsanlagen nach § 5 dieser Satzung trägt der Zweckverband. Die Finanzierung erfolgt durch Eigenmittel, Darlehen und Beihilfen.
- (2) Zur Erlangung der Eigenmittel wird eine Umlage nach dem Beteiligungsverhältnis nach § 12 erhoben.

§ 14

Jahresumlage

- (1) Die jährlichen Aufwendungen des Zweckverbandes, zu denen auch angemessene Abschreibungen gehören, werden, soweit nicht andere Einnahmen zur Verfügung stehen, auf die Verbandsgemeinden in der Form einer Tilgungs- und Betriebskostenumlage umgelegt.
- (2) Die aus den Darlehensaufnahmen des Verbandes entstehenden Tilgungsaufwendungen werden, soweit die Abschreibungen hierfür nicht ausreichen, entsprechend dem Beteiligungsverhältnis nach § 12 umgelegt (Tilgungsumlage).
- (3) Soweit die aus Abschreibungen resultierenden Mittel nicht für Tilgungs- oder Investitionsaufwendungen benötigt werden, können sie als Kapitalrückzahlungen an die Mitgliedsgemeinden erstattet werden.
- (4) Die laufenden Betriebs- und Unterhaltungskosten der Verbandsanlagen nach § 5 werden in Form einer Betriebskostenumlage von den Verbandsgemeinden erhoben.
- (5) Die Höhe der unter Abs. 4 genannten Betriebskostenumlage wird nach Maßgabe des Beteiligungsverhältnisses nach § 12 auf die einzelnen Verbandsgemeinden umgelegt.
Auf die Jahresumlage werden Vorauszahlungen erhoben, die im Rahmen der Haushaltssatzung festgelegt werden. Die endgültige Umlage richtet sich nach dem Jahresabschluß. Restforderungen sind innerhalb von 14 Tagen zu bezahlen.

§ 15

Bekanntmachungen des Zweckverbandes

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den einzelnen Mitgliedsgemeinden nach deren Satzung über öffentliche Bekanntmachungen.

§ 16

Auflösung des Zweckverbandes

Der Zweckverband kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde aufgelöst werden. Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Schulden des Zweckverbandes auf die Verbandsmitglieder nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung nach den Baukosten gemäß § 12 über.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am 15. August 1970 in Kraft.